

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schülldorf	10.09.2024	öffentlich	14.

Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung von Verkehrszeichen bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Aus der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 18. Juli 2024 hat sich der Vorschlag ergeben, dass der Radverkehr von der „Dorfstraße“ in die Tempo-30-Zone „Am See“ umgeleitet werden könnte.

Radfahrende dürfen in der „Dorfstraße“ in Fahrtrichtung auf der Fahrbahn fahren. Durch das vorhandene Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfen Radfahrende weiterhin auch auf dem Gehweg fahren. Für Kinder gilt ebenfalls unverändert, dass sie im Alter von unter 8 Jahren den Gehweg benutzen müssen und bis zu einem Alter von 10 Jahren unabhängig von den Verkehrszeichen den Gehweg nutzen dürfen. Unabhängig von der Beschilderung gilt dies auch für Eltern, die ihr Kind begleiten. Selbstverständlich gilt für Radfahrende ein besonderes Maß an Rücksichtnahme auf Fußgänger. Es gilt zudem Schrittgeschwindigkeit.

Die vorherige Radwegbenutzungspflicht in der Dorfstraße wurde mittels Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgehoben. Eine Benutzungspflicht an einer anderen Stelle in der Gemeinde wieder einzuführen, scheint nicht zweckdienlich und wäre auch nicht zulässig. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass die generelle Radwegbenutzungspflicht bereits 1998 aufgehoben wurde („Fahrradnovelle“) und hierfür eine Anpassung der Straßenverkehrsordnung erfolgte. Zum anderen sind nach allgemeiner Rechtsauffassung besondere Radverkehrsanlagen bei Tempo 30 überflüssig, oft sogar in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten gefährlich. Des Weiteren sind in der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich die Einrichtung von benutzungspflichtigen Radwegen, Radfahrstreifen, Schutzstreifen und die Nutzung von jeglichen durchgezogenen oder unterbrochenen Markierungsstreifen seit 2001 in Tempo-30-Zonen verboten.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen entsprechend der Anlagen zur Straßenverkehrsordnung werden grundsätzlich durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde angeordnet. Hierfür wäre ein Antrag der Gemeinde auf Grundlage eines Beschlusses erforderlich.

Hinweisschilder oder Wegweiser, die nur eine alternative Routenführung darstellen, gelten hingegen nicht zu den Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung. Diese sind folglich auch nicht durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde anzuordnen. Ein Antrag wäre in diesem Fall obsolet.



Beispiele: Hinweisschilder für den Radverkehr

Bei der Aufstellung von Hinweisschildern sind allgemeine Grundsätze zu beachten. Die Schilder sollten für die Verkehrsteilnehmenden gut sichtbar angebracht oder aufgestellt werden. Allerdings sollte der Standort so gewählt werden, dass es zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung (beispielsweise aufgrund von eingeschränkten Sichtverhältnissen) kommt. Die Schilder könnten an einen bestehenden Pfosten zusätzlich angebracht werden. Jedoch ist hier zu beachten, dass maximal drei Verkehrszeichen an einem Pfosten angebracht werden dürfen. Darüber hinaus empfiehlt es sich Standorte auf gemeindeeigenen Flächen zu wählen.

Die Anschaffungskosten der genannten Beispielschilder (Größe: 15cm x 10cm) betragen pro Stück 4,90 Euro. Ggf. sind hier noch Kosten für Befestigungsmaterial hinzuzurechnen. Die Lieferzeit beträgt ca. 1-2 Wochen bei Versandkosten in Höhe von 4,90 Euro.

Seitens des Ordnungsamtes wird von einer Aufstellung der Hinweisschilder abgeraten. Inwieweit diese an geeigneten Standorten überhaupt für die Verkehrsteilnehmenden sichtbar wären, ist fraglich. Darüber hinaus wird bezweifelt, dass diese Hinweisschilder tatsächlich dazu führen, dass die alternative Route über „Am See“ genutzt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Ergibt sich aus der Beratung.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.
Theede, Kristina